



Preisblatt „RUNDstrom öko – Wärmepumpe“

für einen Vertragsabschluss mit Lieferbeginn im Zeitraum 01.07.2025 bis 31.10.2025
(Stand: 01.07.2025)

I. Strompreis

Der Strompreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Im Grundpreis ist, soweit der Messstellenbetrieb von den vertraglichen Leistungen umfasst ist, ein Kostenanteil für eine Messeinrichtung enthalten (konventionell oder modern). Bei Beginn des Vertrages wird entsprechend der eingebauten Messeinrichtung der entsprechende Grundpreis abgerechnet. Neben dem Entgelt für den Messstellenbetrieb sind im Strompreis ebenfalls enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung, die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer. Bei steuerbaren Wärmepumpen entfällt nach §22 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz) die Berechnung der KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

a. Der Grundpreis beträgt:

Übersicht aller Grundpreise mit steuerbarer* Wärmepumpe	Netto in €/Monat	Brutto in €/Monat
Moderne Messeinrichtung	8,880	10,560
Intelligentes Messsystem (iMS) (bei Einbau eines digitalen Zählers mit Kommunikationseinheit ändert sich der Grundpreis)		
mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung (nach § 14a EnWG)	10,63	12,65
Messwandlerzähler	2,73	3,25
Der Lieferant gibt die durch den örtlichen Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduktion für die Stromlieferung an den Kunden in der Jahresrechnung in jeweils gewährter Höhe weiter.		

Übersicht aller Grundpreise mit nicht steuerbarer Wärmepumpe	Netto in €/Monat	Brutto in €/Monat
Konventioneller Zähler oder Moderne Messeinrichtung 1-Tarif	15,89	18,91
Konventioneller Zähler oder Moderne Messeinrichtung 2-Tarif	16,62	19,78
Intelligentes Messsystem (iMS) (bei Einbau eines digitalen Zählers mit Kommunikationseinheit ändert sich der Grundpreis)		
bis 6.000 kWh	9,25	11,01
> 6.000 kWh bis 10.000 kWh	9,93	11,81
> 10.000 kWh bis 20.000 kWh kWh	10,63	12,64
> 20.000 kWh bis 50.000 kWh kWh	18,26	21,73
> 50.000 kWh bis 100.000 kWh kWh	16,93	20,14
Über 100.001 kWh	18,96	22,56
Messwandlerzähler	2,73	3,25

b. Der Arbeitspreis beträgt:

	Netto in ct/kWh	Brutto in ct/kWh
mit steuerbarer* Wärmepumpe	27,110	32,26
mit nicht steuerbarer Wärmepumpe HT	33,420	39,77
mit nicht steuerbarer Wärmepumpe NT	30,23	35,97

* Steuerbare Wärmepumpe:

Ab dem 01.01.2024 werden Wärmepumpen in der Niederspannung mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW von der Neuregelung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst und der Netzbetreiber darf den Strombezug der Wärmepumpe vorübergehend reduzieren, um eine Überlastung des lokalen Stromnetzes abzuwenden. Als Ausgleich erhalten Sie eine Netzentgeltreduzierung. Quelle: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/artikel.html?nn=877500>

II. Preisanpassung

a) Preisanpassung bei Einbau moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme

Wird nach Beginn des Vertrages eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz eingebaut, sind wir berechtigt, die damit verbundenen Mehrkosten (neues Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, abzüglich des bisher eingestellten Entgelts) an Sie weiterzugeben und den Netto-Grundpreis entsprechend zu erhöhen. Die Preiserhöhung wird Ihnen gegenüber zum Monatsbeginn nach vorheriger Mitteilung gemäß Nr. IV des Preisblatts wirksam. Rechnet der Messstellenbetreiber unmittelbar mit Ihnen ab, sind wir verpflichtet, den Grundpreis um den bisherigen Kostenanteil für Messstellenbetrieb und Messung zu senken.

Absatz 1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe des Entgeltes der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems ändert. Bei einer Absenkung des Entgeltes sind wir zur Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung verpflichtet.

b) Preisanpassung bei Änderung der geltenden Umlagen, Aufschläge, Abgaben oder Steuern

Die geltenden Umlagen und Aufschläge werden auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben und uns in Rechnung gestellt. Sie werden im Internet (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer sind gesetzlich festgelegt. Bei Änderung (Erhöhung und Ermäßigung) der geltenden Umlagen, Aufschläge, Abgaben oder Steuern werden wir entstehende Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer geänderten Festlegung der Höhe der geltenden Umlagen oder Aufschläge oder aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Abgaben- oder Steuersätze ergeben, unverändert an Sie weitergeben. Der Netto-Arbeitspreis ändert sich ab Geltung der Änderung entsprechend. Auf Anfrage teilen wir Ihnen die jeweils geltende Höhe der Umlagen, Aufschläge, Abgaben und Steuern mit.

Aufsichtsratsvorsitzender: Werner Heese · Geschäftsführung: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Oliver Daun

Sitz: Werrestr. 103, 32049 Herford · Telefon: 05221 922-0 · Telefax: 05221 922-164 · E-Mail: info@stadtwerke-herford.de

Registergericht: Amtsgericht Bad Oeynhausen · Register-Nr. HRB 65 54 · Steuer-Nr. 324/5780/0363 · USt.-Ident.-Nr. DE 170840020

Bankverbindung: Sparkasse Herford · BIC WLAHDE44XXX · IBAN DE29 4945 0120 0000 0044 40

c) **Preisanpassung bei Änderung der Beschaffungs- und Vertriebskosten der Stadtwerke Herford GmbH, der Entgelte für die Netznutzung und für den konventionellen Messstellenbetrieb und die Messung**

Wir werden den zu zahlenden Strompreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie der Entgelte für Netznutzung, konventionellen Messstellenbetrieb und Messung anpassen (Erhöhung oder Ermäßigung). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer der genannten Kostenarten, z. B. den Strombeschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen genannten Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombeschaffungskosten, sind durch uns die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen genannten Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Wir überprüfen die Entwicklung der genannten Kostenbestandteile fortlaufend. Preisanpassungen nach Nr. II. c) werden immer nur zum Monatsbeginn wirksam.

III. **Einführung neuer Steuern, Abgaben oder allgemein verbindlicher Belastungen**

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, können wir hieraus entstehende Mehrkosten an Sie mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen.

Absatz 1 gilt entsprechend für eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit z. B. nach dem KWKG), soweit diese unmittelbaren Einfluss in Form von Mehrkosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Absatz 1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe oder nach Absatz 2 weitergegebenen staatlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Absatz 1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe oder nach Absatz 2 weitergegebenen staatlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung sind wir zur Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung verpflichtet.

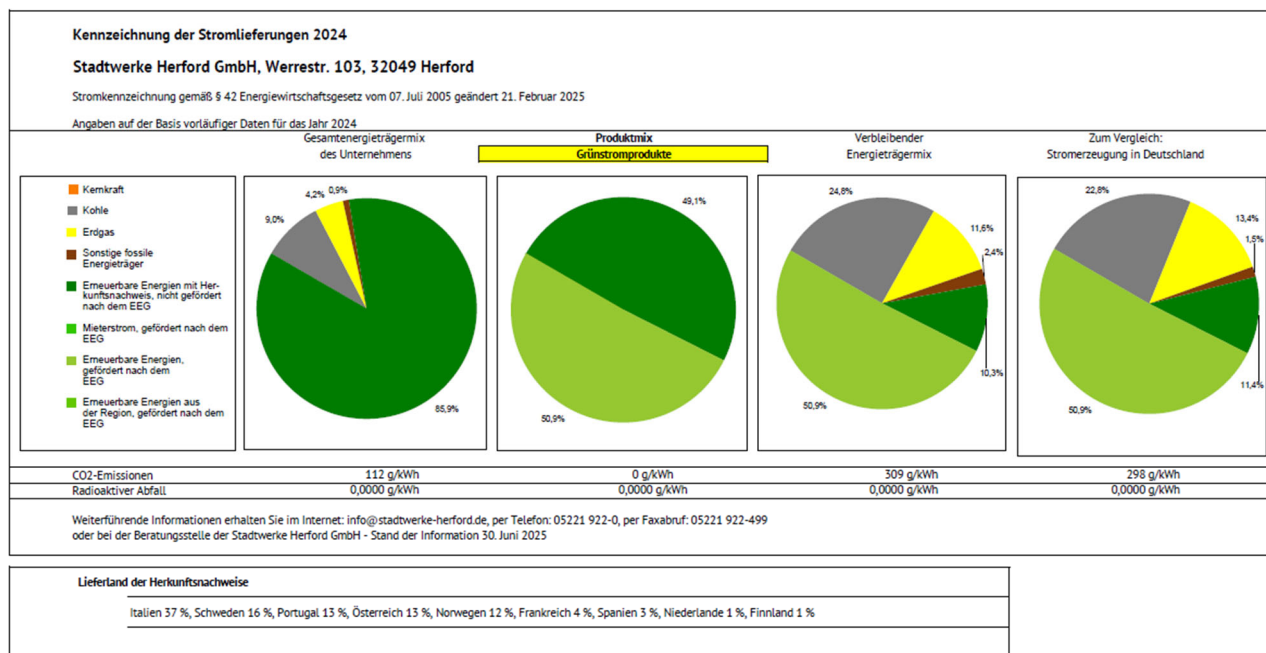
IV. **Sonderkündigungsrecht des Kunden und Mitteilungspflicht**

Sie haben bei Preisanpassungen nach Nr. II. a) und c) und Nr. III das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Wir werden Ihnen eine beabsichtigte Preisanpassung spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen und in der Ankündigung auf Ihr Sonderkündigungsrecht hinweisen. Das Sonderkündigungsrecht muss vor dem Termin ausgeübt werden, zu dem die geänderten Preise in Kraft treten sollen. Die angekündigten Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der zwar fristgerecht sein Sonderkündigungsrecht ausgeübt hat, aber durch die Abmeldefrist beim Netzbetreiber eine Weiterbelieferung erfolgen muss.

Zusatzleistungen

Rabatt für Jahresvorauszahlung (Berechnung gemäß der Zinsstaffelmethode)	0,88% effektiv
Rabatt bei Versand der Rechnung online ins Kundenportal (gilt nicht für unterjährige Abrechnungen)	10,00 € (8,40 € netto)
Mahnkosten*	1,00 €

* Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Herford GmbH für die Belieferung mit Strom im Vertrag „RUNDstrom öko - Wärmepumpe“, gültig ab 01.07.2025



1. Art und Umfang der Versorgung; Bedarfsdeckung

- 1.1 Wir liefern Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.
- 1.2 Sie müssen für die Dauer des Vertrages Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus unseren Stromlieferungen decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrische Leistung und aus Erneuerbaren Energien. Die Aufnahme einer Eigenversorgung müssen Sie uns mit einer Frist von vier Wochen ankündigen.
- 1.3 Wir sind verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber und, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem Messstellenbetreiber abzuschließen. Der Strom wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 1.4 Wir sind verpflichtet, Ihnen im vertraglich vereinbarten Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit die Preise oder Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange wir an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung uns nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 1.5 Der Netzbetreiber kann die Stromzufuhr für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, insbesondere Wärmepumpen, zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei Versorgungsengpässen reduzieren. Die Reduzierung erfolgt durch den Netzbetreiber mittels geeigneter Schaltgeräte in der Kundenanlage. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers. Unser Lieferumfang richtet sich nach den Steuerungen des Netzbetreibers.
- 1.6 Die Kosten für eine eventuelle Anpassung der kundeneigenen Steuerung trägt der Kunde.

2. Messung; Ablesung; Zutrittsrecht; Berechnungsfehler

- 2.1 Der gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Der bezogene Haushaltsstrom wird getrennt von dem bezogenen Heizstrom (eigener Zählpunkt für Wärmepumpe) gemessen.
- 2.2 Für die Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagsberechnung dürfen wir die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verwenden, die uns vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Wir können die Messeinrichtungen ablesen oder von Ihnen verlangen, diese selbst abzulesen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, Abrechnungsinformation oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Im Fall einer von uns verlangten Selbstablesung teilen Sie uns den Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums unverzüglich mit. Sie können einer von uns verlangten Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen die Ablesung unzumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch werden wir für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 2.3 Erfolgt keine Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten, haben Sie die Messeinrichtungen für die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung im Zeitraum 1. bis 31.12. eines jeden Jahres abzulesen und uns die Ablesewerte unter Angabe des Ablesedatums bis spätestens zum 2.01. des Folgejahres zu übermitteln. Darüber hinaus haben Sie, wenn keine Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten erfolgt, die Messeinrichtungen für die Erstellung der Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate abzulesen oder einmal alle drei Monate, wenn Sie sich für die vierteljährliche Übermittlung der Abrechnungsinformationen oder die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden haben. Wir teilen Ihnen die Ablesetermine für die Erstellung der Abrechnungsinformationen gesondert mit. Die abgelesenen Werte sind unverzüglich nach Ablesung und unter Angabe des Ablesedatums an uns zu übermitteln.
- 2.4 Eine Ablesung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigt (z. B. über die örtliche Zeitung oder einen Aushang im Haus). Sie müssen nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von uns, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Zur Ablesung müssen die Messeinrichtungen zugänglich sein.
- 2.5 Können Grundstück und Räumlichkeiten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden, werden die Messeinrichtungen trotz entsprechender Verpflichtung vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, darf der Verbrauch geschätzt werden. Grundlage ist entweder die letzte Abrechnung oder, bei einem Neukunden, der Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.6 Auf Ihren Wunsch werden wir jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen uns zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst Ihnen.
- 2.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, zahlen wir den zu viel vereinnahmten Betrag aus oder berechnen die Differenz nach. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, werden wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermitteln. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 2.8 Ansprüche nach Nr. 2.7 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3. Abrechnung; Abschlagszahlung; Jahresvorauszahlung der Abschläge

- 3.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Wir bieten eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, die elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
- 3.2 Erfolgt die Abrechnung für mehrere Monate, sind wir berechtigt, für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschläge zu verlangen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3 Sie haben die Möglichkeit, die von uns für ein Abrechnungsjahr verlangten Abschläge zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Abschlagsbetrages für das gesamte Abrechnungsjahr in Summe im Voraus zu zahlen. Für die Jahresvorauszahlung der Abschläge

Aufsichtsratsvorsitzender: Werner Heese · Geschäftsführung: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Oliver Daun

Sitz: Werrestr. 103, 32049 Herford · Telefon: 05221 922-0 · Telefax: 05221 922-164 · E-Mail: info@stadtwerke-herford.de

Registergericht: Amtsgericht Bad Oeynhausen · Register-Nr. HRB 65 54 · Steuer-Nr. 324/5780/0363 · USt-Ident.-Nr. DE 170840020

Bankverbindung: Sparkasse Herford · BIC WLAHDE44XXX · IBAN DE29 4945 0120 0000 0044 40

erhalten Sie in Ihrer Jahresabrechnung einen Rabatt. Die Höhe des Rabattes ist variabel und wird Ihnen mit der Abschlagsfestsetzung für das nächste Abrechnungsjahr mitgeteilt. Der für das jeweilige Abrechnungsjahr geltende Rabatt ist dem Preisblatt zu entnehmen.

4. Zahlungsverzug; Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- 4.1 Bei Zahlungsverzug dürfen wir, wenn wir Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle mit der im Preisblatt angegebenen Kostenpauschale berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen Sie zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.3 Gegen unsere Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5. Fristlose Kündigung

- 5.1 Verwenden Sie in nicht unerheblichem Maß schuldhaft Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder lassen Sie dies zu (Stromdiebstahl), sind wir berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Androhung fristlos zu kündigen.
- 5.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn wir sie zwei Wochen vorher angedroht haben. Wir können mit der Mahnung zugleich die fristlose Kündigung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs sind wir nur dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 3 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen uns noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Herford GmbH resultieren.
- 5.3 Androhung und Kündigung bedürfen der Textform. Der Kündigungsgrund ist in der Androhung und in der Kündigung anzugeben.

6. Umzug

- 6.1 Ein Umzug beendet den Vertrag zum Tag des Auszugs. Sie sind verpflichtet, uns einen Auszug mit einer Frist von 14 Tagen vor Auszug unter Nennung des Auszugsdatums in Textform mitzuteilen.
- 6.2 Versäumen Sie vorsätzlich oder fahrlässig die Benachrichtigung nach Nr. 6.1, müssen Sie für alle Stromentnahmen an der Verbrauchsstelle zu den Preisen dieses Vertrags einstehen. Dies gilt nicht, wenn ein anderer Letztverbraucher die Entnahme bereits vergütet hat. Unsere Pflicht zur unverzüglichen Abmeldung nach Bekanntwerden Ihres Auszugs bleibt unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung, soweit diese ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebs oder des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebes haben, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung). Soweit es sich um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, sind Ansprüche gegenüber dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Wir werden Ihnen unverzüglich auf Nachfrage alle Informationen weitergeben, die uns im Zusammenhang mit der Schadensursache bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen (wie z. B. unsere Lieferverpflichtung). Zu einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zählen auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen.

8. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Ändern oder erweitern Sie bestehende elektrische Anlagen oder möchten Sie zusätzliche Verbrauchsgeräte verwenden, so teilen Sie uns dies rechtzeitig vor Inbetriebnahme in Textform mit, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. In der Mitteilung ist anzugeben, welche konkrete Erweiterung und Änderung ab welchem Zeitpunkt eintreten wird.

9. Datenverarbeitung zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention

- 9.1 Soweit wir in Vorleistung treten, behalten wir uns vor, ggf. eine Bonitätseinkunft auf Basis eines mathematisch-statistischen Verfahrens bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden über Sie einzuholen. Hierzu werden wir Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse) sowie Angaben zu den von Ihnen bestellten Leistungen (etwa der Versorgung mit Strom, Wasser und/oder Gas) durch uns an die Schufa übermittelt. Anschließend verwenden wir die erhaltenen Informationen über die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfallrisikos im Zusammenhang mit unserer Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns.
- 9.2 Weiterhin übermitteln wir im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes bzw. betrügerisches Verhalten an die Schufa. Wir übermitteln Ihre Daten ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. Entsprechend übermitteln wir Ihre Daten lediglich dann, wenn eine der Fallgruppen von § 31 Abs. 2 S. 2 BDSG vorliegt, insbesondere soweit unsere offenen Forderungen gegen Sie durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden, sie nach Eintritt der Fälligkeit in Bezug auf die Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurden und die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt, und bei Forderungen, deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann.
- 9.3 Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten durch uns an die Schufa sowie die Nutzung von Informationen der Schufa über Sie durch uns bilden Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) und lit. f) DSGVO. Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten in diesem Kontext der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen dient, bildet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO die maßgebliche Rechtsgrundlage. Daneben und darüber hinaus rechtfertigt Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, Ihnen risikobehaftete Zahlarten, wie Offene Rechnung oder Lastschrift, sowie eine Vorleistung durch uns anbieten zu können. Weiterhin haben wir ein anerkanntes Interesse an Betrugsprävention.
- 9.4 Die Schufa verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und ggf. weiteren Drittländern Informationen u. a. zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Nähere Informationen können Sie online unter www.schufa.de/datenschutz einsehen.
- 9.5 Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Zunächst haben Sie ein umfangreiches Auskunftsrecht und können gegebenenfalls die Berichtigung und/oder Löschung bzw. Sperrung Ihrer

personenbezogenen Daten verlangen. Sie können auch eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen und haben ein Widerspruchsrecht. Wenn Sie eines Ihrer Rechte geltend machen und/oder nähere Informationen hierüber erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Sebastian Meyer (datenschutz@brandi.net). Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfolgt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

10. Änderung des Vertrages und dieser Vertragsbedingungen (mit Ausnahme der Preise)

- 10.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz, der Stromgrundversorgungsverordnung, der Stromnetzzugangsverordnung, dem Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die wir nicht veranlasst und auf die wir auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind wir verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 10.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Nr. 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Wir werden Sie über die beabsichtigte Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unterrichten. **In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung gesondert hinweisen.

11. Beschwerden; Streitbeilegungsverfahren

- 11.1 Sind Sie mit einer Leistung von uns nicht zufrieden, können Sie sich an uns wenden: Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford, Tel.: 05221 922-0; Fax: 05221 922-164; E-Mail: info@stadtwerke-herford.de.
- 11.2 Helfen wir der Beschwerde eines Kunden, der als natürliche Person diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließt (Verbraucher), nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: (www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Wir sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 11.3 Informationen zu Verbraucherrechten im Energiebereich, den geltenden Rechtsvorschriften und einem effektiven Vorgehen bei einer Auseinandersetzung sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 11.4 Kunden, die als natürliche Person diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließen (Verbraucher), haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> aufgerufen werden.

12. Informationen zu geltenden Tarifen; zu Energiedienstleistungen und zum Lieferantenwechsel

- 12.1 Sie erhalten aktuelle Informationen über geltende Preise und gebündelte Produkte oder Leistungen über unsere Internetseite www.stadtwerke-herford.de und im Kundenzentrum.
- 12.2 Über Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen können Sie sich unter www.bfee-online.de, www.verbraucherszentrale.de oder www.energieagenturen.de informieren.
- 12.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

13. Datenschutz

Wir erheben, speichern, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die dem Vertrag beigelegt ist.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.